**SVK**

Seniorenvertretung  
 Köln Bezirk Innenstadt  
 Svk-Innenstadt@stadt-koeln.de  
 Tel. 0221-221-91464

SVK Seniorenvertretung Köln- Innenstadt  
 Bezirksrathaus Innenstadt, Ludwigstr. 8, 50667 Köln

Herrn  
**Dr. Harald Rau**  
 Beigeordneter für Soziales, Umwelt und Senioren  
 der Stadt Köln  
 Willy-Brandt-Platz 2  
 50475 Köln



Köln, den 23. Mai 20

**Nächste Sitzung der Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik, voraussichtlich am 25. Juni 2020**

**Hier: Erneute Befassung des Antrags zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Köln vom 20. Nov. 2017**

Sehr geehrter Herr Rau,

hiermit beantragt die SVK-Köln Innenstadt die erneute Befassung des o.a. Antrags (siehe Anlage) auf der für den Juni geplanten nächsten Sitzung der Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik.

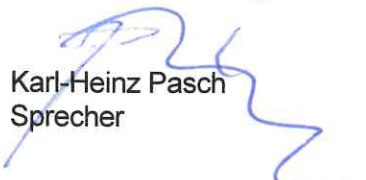
Begründung: Auf der Sitzung am 29. Nov. 2019 wurde der Antrag zur erneuten Beratung in die SVK Gesamtkonferenz verwiesen. Obwohl die SVK-Köln Innenstadt diese Befassung in den Gremien der Seniorenvertretung beantragt hat und der amtierende Stadtvorstand der SVK Köln die Beratung selber in der letzten Sitzung der Stadtarbeitsgemeinschaft beantragt hat, hat in den beiden Anfang dieses Jahres stattgefundenen SVK-Gesamtkonferenzen keine Beratung des Antrags stattgefunden. Inzwischen liegt eine rechtliche Stellungnahme der Bezirksregierung zu dem von uns gestellten Antrag vor (siehe Anlage), der entgegen der Auffassung des Rechtsamtes der Stadt Köln klarstellt, dass es im eigenen Ermessen des Rates der Stadt Köln steht die Hauptsatzung im Sinne des Antrags der SVK-Innenstadt zu ändern.

Mit der Annahme des Antrags der SVK Köln-Innenstadt wird eine größere Klarheit und Effizienz in der Arbeit zwischen den Bezirkssenorenvertretungen, Stadt seniorenkonferenz und den gewählten Gremien der Stadt Köln erreicht.

Die Seniorenvertretung Köln Innenstadt beantragt daher erneut den Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen und darüber abstimmen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

**Seniorenvertretung Köln-Innenstadt**

  
Karl-Heinz Pasch  
Sprecher

gez. H. A. Meurers  
stellv. Sprecher

D/ Mitglieder der SVK – Köln Innenstadt  
Andreas Hupke – BM Köln -Innenstadt  
Dr. Höver – Ltr. Bezirksamt Köln - Innenstadt

**SVK**

Seniorenvertretung  
Köln Bezirk Innenstadt  
Svk-Innenstadt@stadt-koeln.de  
Tel. 0221-221-91464

SVK Seniorenvertretung Köln- Innenstadt  
Bezirksrathaus Innenstadt, Ludwigstr. 8, 50667 Köln

Herrn  
Dr. Harald Rau  
Beigeordneter für Umwelt und Senioren  
Rathaus  
51103 Köln

Köln, den 13. Nov. 2019

**Sitzung der Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik der Stadt Köln am 29. Nov. 2019**  
**Hier: Antrag zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Köln vom 20. Nov. 2017**

Sehr geehrter Herr Rau,

die Seniorenvertretung Köln-Innenstadt hat auf ihrer Sitzung am 12. Nov. 2019 den nachstehenden Antrag an die Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik einstimmig beschlossen:

Antrag zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Köln vom 20. Nov. 2017

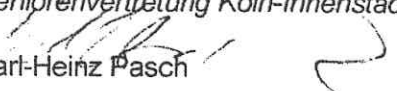
Es wird beantragt § 23 Abs. 2 Satz 2 der Hauptsatzung der Stadt Köln wie folgt zu ändern:

**Die Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik und die Seniorenvertretung der Stadt Köln haben das Recht, Anregungen, Stellungnahmen und Anträge dem Rat oder einem Ausschuss des Rates vorzulegen. Die Bezirksarbeitsgemeinschaften Seniorenpolitik und die bezirklichen Seniorenvertretungen haben das Recht, Anregungen, Stellungnahmen und Anträge der Bezirksvertretungen vorzulegen.**

Begründung: erfolgt mündlich in der Sitzung

Wir dürfen Sie bitten den fristgerechten Eingang dieses Antrags zu bestätigen und diesen mit auf die Tagesordnung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen  
Seniorenvertretung Köln-Innenstadt

  
Karl-Heinz Pasch

D/ Seniorenvertreter der Stadt Köln



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Herrn  
Hans A. Meurers  
Im Zollhafen 12  
50678 Köln

*Antwort an  
Herrn Meurers  
vom. Des. des  
SVK - Immobilien  
24/4/20*

Datum: 15. April 2020

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:  
31.1.1. Köln Ne

Auskunft erteilt:  
Herr Nelles

Jonas.Nelles@bezreg-  
koeln.nrw.de  
Zimmer: H 365  
Telefon: (0221) 147 - 2218  
Fax: (0221) 147 -

Zeughausstraße 2-10,  
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,  
U-Bahn 3,4,5,16,18  
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):  
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:  
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:  
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr  
(weitere Termine nach Verein-  
barung)

Landeshauptkasse NRW:  
Landesbank Hessen-Thüringen  
IBAN:  
DE59 3005 0000 0001 6835 15  
BIC: WELADEDXXX  
Zahlungsavis bitte an zent-  
ralebuchungsstelle@  
brk.nrw.de

Hauptsitz:  
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln  
Telefon: (0221) 147 - 0  
Fax: (0221) 147 - 3185  
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de  
www.bezreg-koeln.nrw.de

## Ihre Eingabe zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Köln

Ihr Schreiben an das Ministerium vom 24. Januar 2020

Sehr geehrter Herr Meurers,

mit Schreiben vom 24. Januar 2020 wandten Sie sich an das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung mit der Bitte um Überprüfung eines Antrages zur Änderung des § 23 der Hauptsatzung der Stadt Köln. Mit Schreiben vom 05. März 2020 teilte Ihnen das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung mit, dass die Bezirksregierung für Ihre Anfrage zuständig ist und leitete Ihre Eingabe an mich weiter. In Ihrer Eingabe bitten Sie um Überprüfung Ihres Vorschlages, § 23 der Hauptsatzung der Stadt Köln wie folgt zu ändern:

„Auf Stadtebene und auf Stadtbezirksebene werden Arbeitsgemeinschaften gebildet, in die die Seniorenvertretung, die Wohlfahrtsverbände und die Fraktionen des Rates bzw. Bezirksvertretungen Mitglieder entsenden. Die Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik **und die Seniorenvertretung** besitzen das Recht, Anregungen oder Stellungnahmen dem Rat oder dem Ausschuss vorzulegen.“

Die Änderung der Hauptsatzung ist grundsätzlich rechtlich möglich. Die Gemeindeordnung sieht für die Seniorenvertretung kein Recht auf Vorlegen von Anregungen oder Stellungnahmen vor, verbietet es aber auch





nicht. Der Rat der Stadt Köln besitzt das Recht, ihre Hauptsatzung Ihrem Vorschlag entsprechend zu ändern. Er ist dazu aber nicht verpflichtet. Der Rat entscheidet im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung eigenständig über die Änderung der Hauptsatzung.

Datum: 15. April 2020  
Seite 2 von 2

Die Entscheidung, ob eine solche Änderung der Hauptsatzung erwünscht ist oder nicht, obliegt allein dem Rat der Stadt Köln. Beide Varianten wären rechtlich zulässig. Aufgabe der Kommunalaufsicht ist die Prüfung, ob eine Gemeinde im Rahmen des geltenden Rechts handelt. Sofern es, wie hier, mehrere rechtlich mögliche Entscheidungen gibt, ist die Kommunalaufsichtsbehörde nicht befugt, eine davon der Gemeinde vorzuschreiben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'J. Nelles', is written over the printed name.

Jonas Nelles